

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)**

16 (17.4.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547506)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 17. April. № 16.

## Bekanntmachungen.

1. Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 28. April d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbesondere haben die Annehmer der ausverbundenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenuser wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Ungleiches sind bis zum 28. April d. J. die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlufen auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und wo es erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiemit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 bis zum 28. April d. J. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a) die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Austwurf und Räumerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b) die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c) das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz zc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säugigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 April 15.

2. Die für den Neubau der katholischen Kirche erforderlichen Erd- und Mauerarbeiten nebst Lieferung des erforderlichen Kalks und Cements, sollen nochmals im Wege der Submission öffentlich verdingen werden.

Anerbietungen sind unter der Bezeichnung „Neubau der katholischen Kirche in Oldenburg“ bis zum 24. April d. J. an die Magistrats-Registatur hieselbst schriftlich und versiegelt einzusenden. Bedingungen, Kostenanschlag und Zeichnungen liegen daselbst zur Einsicht aus.

Oldenburg, 1873 April 12.

Der katholische Kirchenvorstand.

### Gewerbeschule.

Das Sommer-Halbjahr in der Gewerbeschule beginnt Sonntag, den 20. April.

Unterricht wird ertheilt

Sonntag von 8—10 Uhr morgens im Zeichnen in 2 Abtheilungen.

Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr abends in den übrigen Lehrgegenständen, ebenfalls in 2 Abtheilungen.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Prof. Harms in seiner Wohnung (Huntestraße) resp. abends vor Beginn der Schule im Schullocal (Wallstraße) entgegen.

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 4. April 1873.

1. Durch die Entwicklung des Schulwesens der Stadt Oldenburg, durch die zu diesem Zwecke nothwendig gewordenen Neubauten und Erweiterungsbauten, durch die in Folge der gewachsenen Bevölkerung nothwendig gewordene Vermehrung der Classen, der einzelnen Schulen und der für dieselben anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie durch die in Folge des verminderten Geldwerthes und der erhöhten Preise der Lebensbedürfnisse nothwendig gewordene bedeutende Erhöhung aller Lehrergehälte ist die Schullast der Stadt zu einer sehr bedeutenden Höhe herangewachsen. Die Schulgelder der sämtlichen städtischen Schulen, deren Sätze zu einer Zeit bestimmt wurden, in welcher der Werth des Geldes ein erheblich höherer war, stehen zu Demjenigen, was die Schulen kosten und leisten, nicht mehr im richtigen Verhältnisse. Der Magistrat hatte es deshalb für völlig begründet erachten müssen, daß das Schulgeld für alle Schulen der Stadt in angemessener Weise erhöht werde. Die von seiner Seite desfalls gestellten Anträge führten nun zu folgenden Beschlüssen des Stadtraths:

a) das jährliche Schulgeld der Realschule wird von 20  $\text{r}$  auf 80  $\text{m}$  erhöht, dasjenige der Vorschule von 12  $\text{r}$  auf 48  $\text{m}$ .

b) das jährliche Schulgeld der Cäcilienchule wird für die drei untersten Classen, wie bei der Vorschule, von 12  $\text{r}$  auf 48  $\text{m}$ , für die übrigen Classen von 20  $\text{r}$  auf 80  $\text{m}$  erhöht.

Bei beiden Schulen ist ein Beschluß darüber vorbehalten, in welchem Betrage das Schulgeld für auswärtige Schüler und Schülerinnen und für solche, deren Eltern durch gesetzliche Bestimmung von dem Beitrage zu den Gemeindelasten befreit sind, zu erhöhen sei.

c) das jährliche Schulgeld der Stadtknabenschule und der Stadtmädchenschule wird von 8  $\text{r}$  auf 32  $\text{m}$  mit der Bestimmung erhöht, daß für das zweite und folgende Kind derselben Familie, welches eine dieser Mittelschulen besucht, das Schulgeld auf die Hälfte zu ermäßigen ist.

Wegen der auswärtigen Schüler bezw. der Kinder solcher Eltern, welche durch gesetzliche Bestimmung von dem Beitrage zu den Gemeindelasten befreit sind, verbleibt es bei der zur Zeit bestehenden Erhöhung des Schulgeldsatzes um 50 %, unter Wegfall der Ermäßigung des Schulgeldes für das zweite und folgende Kind.

d) das jährliche Schulgeld der Heiligengeistchule wird von 4  $\text{r}$  auf 16  $\text{m}$ , und

e) dasjenige der städtischen Volksschule von 2  $\mathfrak{R}$  auf 8  $\mathfrak{M}$  erhöht, mit der Bestimmung, daß für das zweite und folgende Kind derselben Familie, welches eine dieser sub d und e genannten Schulen besucht, das Schulgeld auf die Hälfte zu ermäßigen ist.  
(Schluß folgt.)

### Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital

sind im Jahre 1872 außer den vom Jahre 1871 im Hospital verbliebenen Kranken im Ganzen 872 Kranke verpflegt, nämlich 126 Militairpersonen (36 vom Ersatzbataillon des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, 23 vom II. Bataillon des Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77, 1 von der II. Proviandcolonne, 1 vom Feldartillerie-Regiment Nr. 10, 42 von der Ersatz-Escadron des Dragoner-Regiments Nr. 19, 23 Marinesoldaten und zwar 2 Feldweibel, 5 Unterofficiere, 1 Spielmann und 118 Gemeine) und 746 Personen bürgerlichen Standes (503 männlichen und 243 weiblichen Geschlechts), davon 5 auf Kosten der Hofcasse, 110 des Generalfonds, 2 der Kirchenräthe, 2 des Taubstumm-Instituts zu Wildeshausen, 71 der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, 4 der Innungscasse, 5 der auswärtigen Gesellentrankencasse, 137 der Dienstbotenkrankencasse, 163 der Armencasse, 15 der Krankencasse der Eisenbahnverwaltung, 1 der Eisenhütte Augustfehn, 1 des Centralcomités zur Unterstützung erkrankter Krieger, 6 der betr. Dienstherrschaften und 224 Personen auf eigene Kosten. Von den am Ende des Jahres 1871 im Hospital verbliebenen 75 Kranken und den im Jahre 1872 aufgenommenen 872 Kranken sind 782 entlassen, 87 gestorben und 78 am Ende des Jahres im Hospitale verblieben. Die Zahl der Verpflegungstage ist 27,794, davon fallen auf das Militair 2707, auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 14524, weiblichen Geschlechts 10563, ferner fallen auf die einzelnen Monate: Januar 2122, Februar 2198, März 2462, April 2698, Mai 2618, Juni 2258, Juli 2102, August 2024, September 2356, October 2864, November 1873, Decbr. 2219 Verpflegungstage.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie zeitweilig im Monat März, April und Mai aus 12, Juni, October, November aus 11, Januar, Februar, Juli, August, September aus 10 und December aus 9 Personen.

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.